

Zertifikatsordnung über die Durchführung des TUM Skills Excellence Program an der Technischen Universität München

vom 01.10.2020

**Lesbare Fassung
in der Fassung der zweiten Änderung vom 17.03.2021**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Ziele
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen, Immatrikulation
- § 4 Umfang des Programmes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 7 Prüfungen
- § 8 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 9 Zertifikat
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich, Ziele

- (1) ¹Diese Ordnung regelt übergreifend die Ziele, Inhalte und Ausgestaltung des TUM Skills Excellence Program. ²Im Rahmen dieses Programmes können einzelne Module verschiedener Masterstudiengänge sowie Module eines offenen Wahlkatalogs an der Technischen Universität absolviert werden. ³Die Prüfungsablegung erfolgt nach der einschlägigen Fach- und Prüfungsordnung (FPSO) des jeweiligen Masterstudiengangs. ⁴Soweit diese Ordnung keine anderen Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Das Programm wird angeboten, um Studierenden kurz vor oder nach dem Bestehen der Abschlussprüfung eines postgradualen Studiengangs an der Technischen Universität München, das Studium eines weiteren Schwerpunktes einschließlich fächerübergreifender Kompetenzen im Sinne von Art 49. Abs. 3 Nr. 2 BayHSchG zu ermöglichen.

§ 2

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Aufnahme des TUM Skills Excellence Program an der Technischen Universität München ist nur zum Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 möglich.

- (2) ¹Die Dauer des TUM Skills Excellence Program beträgt in der Regel ein Semester. ²Der Umfang der im Rahmen des Programmes angebotenen Module beträgt maximal 30 Credits.
- (3) Die Maximalzeit soll zwei Semester nicht überschreiten.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen, Immatrikulation

- (1) ¹Für den Zugang zum TUM Skills Excellence Program sind die Zugangsvoraussetzungen eines Masterstudiengangs an der TUM nachzuweisen. ²Die Regelungen in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungs- und Studienordnungen über das Eignungsverfahren gelten entsprechend. ³Der Zugang zum Angebot des TUM Skills Excellence Program steht sowohl Masterabsolventen und Masterabsolventinnen, als auch Studierenden kurz vor dem Masterabschluss der TUM zur Verfügung. ⁴Für sonstige postgraduale Studiengänge gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (2) ¹Die Studierenden beantragen die Immatrikulation in ihrem bisherigen Studiengang gemäß Art. 49 Abs. 3 Nr. 2 BayHSchG zum Zweck der Ablegung des TUM Skills Excellence Program.

§ 4

Umfang des Programmes

- (3) ¹Für den Erwerb des Zertifikats sind zusätzlich zum Umfang der Masterprüfung, der sich aus den jeweiligen einschlägigen Fachprüfungs- und Studienordnungen ergibt, Leistungen gemäß Abs. 2 im Umfang von insgesamt 30 Credits zu erbringen. ²Das Zertifikat erhält, wer die zusätzlichen Leistungen in der Regel in dem in Satz 1 genannten Umfang im Rahmen der Immatrikulation für das TUM Skills Excellence Program ablegt; es können im Rahmen der Masterprüfung erbrachte Zusatzleistungen im Umfang von maximal 15 Credits in das TUM Skills Excellence Program eingebracht werden.
- (4) ¹Es sind mindestens 10 Credits und höchstens 20 Credits in dem Bereich der fachlichen Module des jeweiligen Masterstudiengangs des oder der Studierenden abzulegen. ²Zudem sind mindestens 10 Credits und höchstens 20 Credits aus Modulen außerhalb des vorangehenden Masterstudiengangs oder des Bereichs der überfachlichen Module, zu wählen. ³Entsprechende Wahlkataloge werden an geeigneter Stelle bekannt gemacht.

§ 5

Prüfungsausschuss

Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt dem zuständigen Masterprüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudiengangs des oder der Studierenden.

§ 6

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und für die Ablegung des TUM Skills Excellence Programs nach Art. 49 Abs. 3 Nr. 2 BayHSchG immatrikuliert ist, gilt zu den Modulprüfungen des Programmes als zugelassen.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO.

§ 7 Prüfungen

¹Art und Dauer einer Prüfung gehen aus den Anlagen der jeweiligen FPSO und den bekannt gemachten Wahlkatalogen hervor. ²Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

§ 8 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

¹Nichtbestandene Prüfungen können nur im Rahmen der maximalen Dauer nach § 2 Abs. 3 jeweils zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. ²Eine Anmeldung gem. § 6 Abs. 2 zu einer Prüfung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

§ 9 Zertifikat

¹Auf Antrag wird über das bestandene TUM Skills Excellence Program durch das TUM Center for Study and Teaching – Zentrale Prüfungsangelegenheiten nach anliegendem Muster ein Zertifikat ausgestellt. ²In diesem werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). ³Das Zertifikat wird von dem Präsidenten unterzeichnet.

§ 10*) In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die im Wintersemestersemester 2020/21 das TUM Skills Excellence Program aufnehmen.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 01.10.2020. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungsordnung.

Begründung:

Zu § 1:

Die Ordnung ist einerseits normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift immatrikulationsrechtlicher Vorschriften in Art. 49 Abs. 3 BayHSchG, insoweit die Ausübung des dort vorgesehenen Ermessens für die benannte Fallgruppe geregelt ist. Darüber hinaus regelt sie übergreifend zu prüfungsrechtlichen Bestimmungen in FPSO und APSO die Vergabe eines Zertifikats für nach den genannten Vorschriften zusätzlich erbrachte Leistungen.

Zu § 2:

Die Verlängerung soll um ein Semester möglich sein, wenn nicht zu vertretende Gründe dafür vorliegen, dass das Zertifikat nicht abgeschlossen werden konnte.

Zu § 4:

Die Fakultäten sollen Module aus dem bisherigen Bestand melden, mit denen das Programm ausgefüllt werden kann.

Zu § 10:

Das Programm soll für eine weitere Kohorte angeboten werden. Daher ist es auf diejenigen Absolventinnen und Absolventen beschränkt, die im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021 nach dem Abschluss des Studiengangs in das Berufsleben eintreten würden, aufgrund der aktuellen Situation jedoch Zeit für eine Weiterqualifikation nutzen möchten.